

Schlag auf das Opfer, das Verabreichen des vergifteten Getränks, das Aufdrehen des Gashahns, der Beginn des Nahrungszuzugs für das Kind (vgl. OGNJ 1971/21, S. 651, OG-Urteil vom 23. 9. 1977/5 OSK 5/77).

Ein versuchter Mord ist nicht deshalb von vornherein weniger schwerwiegend, weil der vom Täter angestrebte Erfolg nicht eingetrreten ist. Bei Tötungsverbrechen ist der Verwirklichungsgrad, d. h. die konkret für das Opfer entstandene Lebensgefahr, neben den übrigen Kriterien (§21 Abs. 4, § 62 Abs. 1) ein wesentlicher Umstand für die Strafzumessung (vgl. OGNJ 1973/24, S. 736, OG-Inf. 1978/2, S. 42, OGNJ 1980/8, S. 381). Für den **Rücktritt vom Versudv** ist entscheidend, daß die Ausführungshandlung noch nicht abgeschlossen und der mit ihr in Gang gesetzte Kausalverlauf nicht geeignet ist, ohne weiteres Zutun den erstrebten Erfolg herbeizuführen. Er liegt z. B. vor, wenn der Täter mit der sukzessiven Giftverabreichung oder dem Entzug der Nahrung aufhört bzw. nach kurzzeitigem Würgen von seinem Opfer abläßt (OGNJ 1971/5, S. 146, OG-Urteil vom 3. 6. 1975/3 Ust 5/75/, OG-Inf. 1980/4, S. 38).

Tätige Reue ist gegeben, wenn auf Grund der Aktivität des Täters dem in Gang gesetzten Kausalverlauf erfolgreich entgegengewirkt werden kann, z. B. wenn der Täter den von ihm geöffneten Gashahn wieder schließt und den Raum belüftet oder den Verletzten ins Krankenhaus bringt und dieser gerettet wird. Der Täter muß den tatbestandsmäßigen Erfolg der Handlung nicht unmittelbar selbst abwenden, es genügt z. B., daß er den Arzt von anderen Personen benachrichtigen läßt und dadurch der Erfolg abgewendet wird (vgl. OGNJ 1973/8, S. 242, OGNJ 1975/23, S. 696). Bei Rücktritt und tätiger Reue bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die bereits vollendete Straftat bestehen, z. B. Körperverletzung oder Verletzung von Erziehungspflichten (§§ 115, 116, 142), während hinsichtlich des versuchten Tötungsverbrechens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.

Bei Vorbereitung und Versuch ist zu beachten, daß der Täter auch dann straf-

rechtswidrig handelt, wenn die zur Tötung eines Menschen vorgesehenen bzw. angewandten Mittel und Methoden nicht geeignet sind, die tödliche Folge herbeizuführen. Das ist z. B. der Fall, wenn sich der Täter über die notwendige Menge an Giftstoffen irrt, die er dem Opfer verabreicht, wenn er fälschlich annimmt, es handelt sich um Giftstoff, oder wenn er mit Tötungsvorsatz durch Beiliebe auf einen bereits toten Menschen einwirkt. In Anbetracht der zu schützenden Grundinteressen der Gesellschaft können derartige, sich objektivierende Angriffe gegen das Leben der Menschen nicht straflos gelassen werden (vgl. OGNJ 1969/9, S. 282).

**11. Anstiftung** zum Mord ist gegeben, wenn die Entschlußfassung des Angestifteten zur Tötungshandlung auf die Einwirkung des Anstifters zurückzuführen ist und der Vorsatz des Anstifters den Tod des Geschädigten umfaßt.

**Mittäterschaft** bei Mord setzt voraus, daß jeder Beteiligte vorsätzlich Handlungen begangen hat, die geeignet sind, den Tod des Geschädigten herbeizuführen (vgl. OGPräs. - NJ 1973/6, S. 177, OGNJ 1973/3, S. 87).

Mittäterschaft liegt auch vor, wenn der gemeinschaftliche unbedingte Vorsatz z. B. zum Raub in der konkreten Tatsituation ohne vorherige Absprache bei beiden Tätern zum bedingten Tötungsvorsatz wird und jeder Täter aktiv und massiv auf das Opfer einwirkt (OG-Urteil vom 22. 11. 1973/5 Ust 85/73).

Da für den **Gehilfen** stets die Strafbestimmung angewandt wird, die auch für den Täter gilt, ist bei besonderen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gehilfen mindernden Umständen gegebenenfalls §112 i. Verb. m. § 14 und nicht § 113 Abs. 1 Ziff. 3 anzuwenden (OG-Urteil vom 3. 7. 1970/5 Zst 2/70). Zu den Teilnahmeformen vgl. Anm. zu § 22.

**12. Tateinheit** mit §§115, 116 ist ausgeschlossen, da die Tötung eines Menschen naturgemäß nur über die körperliche Beeinträchtigung möglich ist (vgl. § 116 Anm. 2\*und OG-Urteil vom 7. 8. 1970/5 Ust 43/70, OG-Urteil vom 19. 12. 1974/3 Ust 34/